

## Inhalt

### Editorial

#### I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

##### 1. elektr. Wahl des Vorstandes 2021

##### 2. Geldwäschegesetz

##### 3. Die BRAO-Reform

##### 4. Die RVG-Reform

##### 5. elektronischer Rechtsverkehr

##### 6. UK-Anwälte post Brexit

##### 7. Aus- und Fortbildung

##### 8. Öffentlichkeitsarbeit

#### II. Hinweise

##### 1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

#### III. Personalnachrichten

#### IV. Neue Fachanwälte

#### V. Kanzlei- und Stellenmarkt

### Impressum

## Editorial

Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen,



auch wenn nach wie vor die Corona-Pandemie das alles bestimmende Thema ist, findet der Gesetzgeber immerhin noch Zeit, sich auch um die Belange der Rechtsanwaltschaft zu kümmern. Getan hat er dies zum einen in Gestalt einer Reform des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, das voraussichtlich zum 01.01.2021 in Kraft treten wird und der Anwaltschaft nach gerade einmal sieben Jahren erstmals wieder eine Gebührenanpassung beschert, die sich auf durchschnittlich 10 % beläuft. Versuche, das Inkrafttreten des Gesetzes vor dem Hintergrund der aktuellen Situation bis zum Jahre 2023 zu verschieben, sind im Bundesrat erfreulicherweise gescheitert.

Weitreichende Auswirkung wird auch die angestrebte Novellierung der BRAO haben, wozu das BMJV inzwischen einen Referentenentwurf vorgelegt hat. Auf immerhin 349 Seiten wird vor allem eine grundlegende Liberalisierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechtes vorgeschlagen, die es der Anwaltschaft ermöglichen soll, sich aller gesellschaftsrechtlicher Rechtsformen zu bedienen, die auf dem Gebiet

der Bundesrepublik Deutschland zulässig sind. Somit würde unter anderem die Möglichkeit eröffnet, anwaltliche Tätigkeit in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG auszuüben, was bislang als unzulässig angesehen wird. Diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei der vorgelegte Entwurf allerdings zeigt, dass die Tücke – wie so oft – im Detail liegt. Hier werden die Anwaltskammern im Gesetzgebungsverfahren Einfluss nehmen müssen, um ansonsten absehbaren Fehlentwicklungen entgegenzutreten.

Erweitert werden nach dem Entwurf auch die Möglichkeiten beruflicher Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen. Die oftmals als sinnvoll angesehene Verbindung von Rechtsanwälten etwa mit Architekten, Sachverständigen und Ingenieuren soll danach zulässig sein. Auch diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei jedoch insbesondere einer Beeinträchtigung der anwaltlichen Verschwiegenheit, wie sie bei Zusammenschlüssen mit nicht der Berufsverschwiegenheit unterliegenden Berufsgruppen droht, entgegengewirkt werden muss. Der Gesetzesentwurf sieht entsprechende Regelungen vor, die jedoch ebenfalls der kritischen Überprüfung bedürfen, damit nicht in der Praxis unerwünschte Effekte auftreten. Die Berufsverschwiegenheit der Anwälte ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal unserer Tätigkeit, das wir auf keinen Fall aufs Spiel setzen dürfen.

Dass der Gesetzgeber – eher am Rande – durch eine Änderung der BRAO das Stimmgewicht der Regionalkammern in der Bundesrechtsanwaltskammer nach der Mitgliederzahl bestimmen will, der bisher geltende Grundsatz, dass jede Kammer – unabhängig von ihrer Größe – eine Stimme hat, also aufgehoben werden soll, ist ausgesprochen unerfreulich. In der Konsequenz würden wenige große Kammern die Mehrheit der kleinen Kammern, zu denen auch wir zählen, dominieren. Dies ist umso ärgerlicher, als der Gesetzgeber dieses Thema ohne Not aufgegriffen hat, aus dem Kreise der Regionalkammern also bislang hierzu keine Beanstandungen zu hören waren. Auch mit diesem Thema werden wir uns in den nächsten Monaten auseinanderzusetzen haben.

Über die Entwicklung der geschilderten Gesetzgebungsverfahren werden Sie zeitnah über die Homepage unserer Kammer und selbstverständlich auch im Kammerreport informiert. Es besteht jeder Anlass, sich mit diesen Themen intensiv zu befassen, da sie unseren Berufsalltag in den nächsten Jahren umfassend beeinflussen werden. Zur Lektüre aber auch zur aktiven Teilnahme an der Diskussion darf ich Sie herzlich einladen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck  
Präsident

# I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

## 1. elektronische Wahl des Vorstandes 2021

Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO am 02.07.2020 beschlossen, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass die Vorstandswahl als elektronische Wahl durchgeführt werden kann. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und am 29.08.2020 einstimmig beschlossen, die nächste Vorstandswahl als **elektronische Wahl** durchzuführen.

Mit der Durchführung wurde die Firma **Polyas GmbH** beauftragt, die bereits Vorstandswahlen von mindestens 10 anderen Rechtsanwaltskammern erfolgreich durchgeführt hat und insbesondere über das Deutsche IT-Sicherheitszertifikat des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik verfügt.

Erstmalig finden die Wahlen zum Vorstand elektronisch statt. Über die konkreten Abläufe werden wir Sie selbstverständlich Schritt für Schritt informiert halten.

Nach § 7 Abs. 2 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz werden aus den Landgerichtsbezirken je angefangene 250 Mitglieder ein Mitglied in den Vorstand gewählt. Von den Vorstandsmitgliedern soll mindestens je eines seine Kanzlei im Bezirk der auswärtigen Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke Koblenz, Mainz, Trier und Bad Kreuznach haben.

Als maßgebend gilt die Zahl der Kammermitglieder im Landgerichtsbezirk zum 01.03. des Jahres, in dem die Wahl erfolgt.

Am 15.10.2020 waren im Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach 253 Mitglieder, im Landgerichtsbezirk Trier 592 Mitglieder, im Landgerichtsbezirk Mainz 1133 Mitglieder und im Landgerichtsbezirk Koblenz 1.160 Mitglieder gemeldet.

Zum 01.03.2021 dürfte die Mitgliederzahl des jeweiligen Landgerichtsbezirks daher voraussichtlich folgende Besetzung aus den Landgerichtsbezirken ergeben:

<b>Bad Kreuznach:</b>	<b>2 Vorstandsmitglieder</b>
<b>Trier:</b>	<b>3 Vorstandsmitglieder</b>
<b>Mainz:</b>	<b>5 Vorstandsmitglieder</b>
<b>Koblenz:</b>	<b>5 Vorstandsmitglieder</b>

Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt gem. § 68 Abs. 1 S. 1 BRAO, alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 S. 1 BRAO), eine Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 S. 2 BRAO).

Für sieben Vorstandsmitglieder (**RA JR Dr. Andreas Ammer, RA JR Dr. Hans-Gert Dhonau, RA Matthias Görgen, RA Bernd Hoffmann, RA Peter Kröll, RA Prof. Dr. Dr. Thomas Schmidt, RA Joachim Zillien**) endet die Amtszeit gem. § 68 Abs. 1 BRAO im Jahr 2021. Soweit sich die Mitgliederzahlen in den Landgerichtsbezirken nicht bis zum 01.03.2021 wesentlich verändern, stehen damit sieben Vorstandssitze zur Wahl / Wiederwahl.

In den Wahlausschuss hat der Vorstand Herrn Kollegen **JR Dr. Karl Eichele**, Frau Kollegin **JRin Christine Theobald-Frick**, Frau Kollegin **Tanja Risse**, Herrn Kollegen **Dr. Ulrich Blang**, Herrn Kollegen **Jörg Mathis** und Herrn Kollegen **Fatih Kilic** berufen.

Wahlleiter ist Herr Kollege **JR Dr. Eichele**, stellvertretende Wahlleiterin ist Frau Kollegin **JRin Theobald-Frick** und Beisitzer ist Herr Kollege **Jörg Mathis**. Als erste Stellvertreterin steht Frau Kollegin **Tanja Risse**, als zweiter Stellvertreter Herr Kollege **Fatih Kilic** und Herr **Dr. Ulrich Blang** als dritter Stellvertreter zur Verfügung.

Der Wahlausschuss hat in einer konstituierenden Sitzung am 28.10.2020 gem. den Regelungen des § 7 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz die folgenden Zeiten festgesetzt:

- Das **Wählerverzeichnis** wird in der Zeit vom **01.03.2021 bis zum 15.03.2021** in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer in der Zeit jeweils zwischen 9.00 und 16 Uhr ausgelegt.
- Die **Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis** endet am **15.03.2021**.
- Das **Wahlende** ist nach § 7 Abs. 7 der GO/Wo auf den **28.04.2021 um 12:00 Uhr** bestimmt.
- Die **Ausschlussfrist für Wahlvorschläge** ist bestimmt auf **den 24.03.2021**.
- Die **Wahlunterlagen** werden **ab dem 31.03.2021**.
- Die **Feststellung des Wahlergebnisses** erfolgt am **28.04.2021**
- Die **Niederschrift über das Wahlergebnis** wird in der Zeit vom **30.04.2021 bis zum 14.05.2021** in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer ausgelegt.

**Wahlvorschläge müssen nach § 7 Abs. 9 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein und die Einwilligung des/der Vorgeschlagenen enthalten. Sie sind spätestens fünf Wochen vor dem Ende der Wahlzeit schriftlich in der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen, vgl. § 7 Abs. 9 GoWo.**

**Der Wahlausschuss bittet, Vorschläge in der vorgeschriebenen Form und Frist einzureichen, wobei insbesondere auf die Vorschrift der §§ 65, 66, 67, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 2 u. 3 verwiesen wird.**

## 2. Geldwäschegesetz

### 2.1. Geldwäscheckprüfung bei den Mitgliedern

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Nach § 51 Abs. 3 GwG können diese Prüfungen auch ohne besonderen Anlass erfolgen. Als Aufsichtsbehörde hat die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG zudem Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und, bezogen auf deren Geschäftsräume, auch Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Der gesetzlichen Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung kommen wir im Rahmen der jährlichen Geldwäscheckprüfung derzeit nach und haben im Juli ca. 10 % unserer Mitglieder – die nach dem Zufallsprinzip ausgesucht wurden – angeschrieben und einen Fragebogen zugesendet, mit dem

zunächst festgestellt werden soll, wer Verpflichteter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist. Diesem Fragebogen ist eine Erläuterung beigelegt, mit deren Hilfe Sie, soweit Sie angeschrieben werden, bitte den Fragebogen ausfüllen und diesen an uns zurücksenden.

Aus dem Kreis der sich hiernach ergebenden Verpflichteten wurden diese dann um Vorlage der Dokumentation Ihrer Risikoanalyse gebeten.

**Diejenigen, die zur Abgabe der Dokumentation der Risikoanalyse aufgefordert wurden und diese noch nicht vorgelegt haben, sind hiermit höflich wie dringend zur Vermeidung von Weiterungen aufgefordert, dies nachzuholen.**

## 2.2. NEUE Pflichten nach dem Geldwäschegesetz in Immobilienangelegenheiten

Trotz kritischer Stimmen aus der Anwaltschaft ist am 1. Oktober 2020 die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im **Immobilienbereich** ([GwGMeldV-Immobilien \[VO\] – BGBl. 2020, 1965 f.](#)) in Kraft getreten. Sie verpflichtet Rechtsanwälte künftig in vielen Fällen zur Abgabe von Geldwäscheverdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften. Verstöße sind mit **empfindlichen** Bußgeldern bedroht.

Anknüpfungspunkt für Meldepflichten ist stets ein Erwerbsvorgang nach § 1 Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG) – also beispielsweise Grundstückskaufgeschäfte, Auflassungen oder Meistgebote in Zwangsversteigerungsverfahren. Sofern in diesem Zusammenhang einzelne, in der Verordnung definierte Umstände oder Vorgänge festgestellt werden, hat der Verpflichtete **trotz seiner berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung** diese Sachverhalte nach § 43 Abs. 1 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), einer Bundesoberbehörde, zu melden (<http://goaml.fiu.bund.de>).

Meldepflichten bestehen

- wegen eines Bezugs zu Risikostaaen oder Sanktionslisten gemäß § 3 der Verordnung,
- wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlichen Berechtigten nach § 4,
- wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung im Sinne des § 5
- sowie wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität gemäß § 6 der Verordnung.

**Meldepflichtig ist dann z. B.**

**gem. § 6 der VO ein Sachverhalt, wenn der Kaufpreis vollständig oder teilweise mit Barmitteln beglichen werden soll, sofern der Betrag 10.000 € übersteigt (Nr. 1a) oder Kryptowerte (Nr. 1b) zur Zahlung eingesetzt werden sollen.**

**Ebenfalls meldepflichtig sind Sachverhalte, bei denen Zahlungen über ein Bankkonto in einem Drittstaat erfolgen bzw. erfolgen sollen, in welchem die zahlende Vertragspartei weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Nr. 1c).**

**Der Verpflichtete hat zu melden, wenn die Gegenleistung bzw. der Kaufpreis erheblich von dem tatsächlichen Verkehrswert abweicht, sofern die Differenz nicht auf einer offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht (Nr. 2).**

**Gleiches gilt, wenn der Kaufpreis bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäfts vollständig oder teilweise gezahlt wurde oder gezahlt werden soll, wenn der betreffende Betrag 10.000 € übersteigt und die veräußernde Person keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist (Nr. 3). Hiermit soll Scheingeschäften vorgebeugt werden.**

**Meldepflichten können sich auch ergeben, wenn der Kaufpreis von Dritten erbracht oder an Dritte gezahlt wird (Nr. 4).**

Auf Anregung der BRAK wurde in § 1 S. 2 der Verordnung klargestellt, dass die Verordnung für die Verpflichteten keine eigenständigen Pflichten zur Ermittlung von Tatsachen, die eine Meldepflicht begründen können, festlegt. Außerdem regelt § 7 eine Ausnahme von der Meldepflicht, welche eintritt, wenn Tatsachen vorliegen, welche die bei den in den §§ 3 bis 6 bestimmten Sachverhalten vorhandenen Anzeichen entkräften, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht. Die Tatsachen, aufgrund derer von einer Meldung abgesehen wird, sind nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwG aufzuzeichnen. Die Dokumentation ist für Zwecke der aufsichtlichen Prüfung aufzubewahren.

Der Verordnungsgeber erwartet, dass die Vorgaben zukünftig zu einem wesentlich höheren Meldeaufkommen der rechtsberatenden Berufe sowie zu einer Sensibilisierung der Angehörigen der rechtsberatenden Berufe führen.

### 3. Die BRAO-Reform

Das Bundesjustizministerium (BMJV) hat seinen [Referentenentwurf](#) für die große BRAO-Reform an die Kammern und Verbände zur Stellungnahme mit sehr kurzer Fristsetzung (07.12.2020) versandt. Mittelpunkt sind die Regelung der Berufsausübungsgesellschaften und die Liberalisierung der interprofessionellen Zusammenarbeit. Ebenso sind Änderungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen und zum Stimmrecht der Kammern vorgesehen.

Die geplanten, teilweise doch überraschenden weit gefassten, Änderungen sind:

#### 3.1. Interprofessionelle Zusammenarbeit

Die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen soll deutlich erleichtert werden. Rechtsanwälte sollen, so der geplante § 59c BRAO, mit allen Berufsträgern der freien Berufe Sozietäten gründen können, die in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) aufgeführt sind.

*§ 1 (2) PartGG..... Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.*

### 3.2. Öffnung von Gesellschaftsformen

Der Referentenentwurf sieht ein rechtsformneutrales Anwaltsrecht für die Berufsausübungsgesellschaft in der BRAO vor. Alle Rechtsformen in Deutschland, der EU und aus anderen Staaten der EU und des EWR wären möglich.

Rechtsanwälten sollen damit auch Handelsgesellschaften, wie etwa die GmbH & Co. KG offenstehen. Die Berufsausübungsgesellschaften erhalten jedoch alle eine Zulassungspflicht, damit die Einhaltung der Berufspflichten erforderlichen Voraussetzungen geprüft werden können.

### 3.3. Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen soll erweitert werden. Das Verbot soll zukünftig auch gelten, wenn der Rechtsanwalt sensibles Wissen im Beruf erlangt.

Dieses Wissen wird allen anderen in der Berufsausübungsgesellschaft zugerechnet. Ebenso überraschend sollen Tätigkeitsverbote wegen Vorbefassung gem. § 45 auch auf Referendare erweitert werden.

### 3.4. Stimmrecht der Kammern

Die Stimmgewichtung in der Hauptversammlung der BRAK soll ebenfalls neu geregelt werden. In § 190 BRAO soll sie an die Größe der Kammern angepasst werden. Bisher hatten große und kleine Kammern bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Die Stimmen der einzelnen Kammern schwanken nun je nach Größe von 1 - 9. Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hätte nach der geplanten Änderung des Referentenentwurfs gem. § 190 Abs. 1 Nr. 3 BRAO-E bei derzeit 3275 Mitgliedern 3 Stimmen, eine Kammer mit einer Mitgliederzahl über 20.000, wie etwa die RAK München läge dann bei 9 Stimmen.

### 3.5. anwaltsgerichtliche Verfahren sollen öffentlich werden

Bisher war die Öffentlichkeit bei Verhandlungen des regionalen Anwaltsgerichts, dass für den Bezirk jeder Rechtsanwaltskammer eingerichtet ist, ausgeschlossen. Nur Rechtsanwälte durften als Zuhörer teilnehmen. Künftig soll auch bei diesen Verhandlungen die allgemeine Öffentlichkeit hergestellt werden.

## 4. Die RVG-Reform – endlich geht es voran

Das Bundeskabinett hat am 16.09.2020 den Gesetzentwurf zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) beschlossen. In diesem [Regierungsentwurf](#) ist das KostRÄG 2021 mit der bereits seit Ende 2019 geplanten Anpassung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz) zusammengeführt worden.

Eine zuvor vom Finanzausschuss der Länderkammer wegen der durch die Corona-Pandemie angespannten Finanzlage geplante Verschiebung des Vorhabens bis ins Jahr 2023 lehnte der Bundesrat ab. Die Umsetzung zum 01.01.2021 wird damit immer wahrscheinlicher.

Im Bundestag ist für den 16.11.2020 ein erweitertes Berichterstatter-Gespräch geplant. Die zweite und dritte Lesung im Bundestag könnte dann noch Ende November/Anfang Dezember erfolgen. Nach bisherigem Stand wird sich der Bundesrat am 16.12.2020 abschließend mit dem Gesetz befassen. Über den Tag des Inkrafttretens entscheidet aber der Bundestag.

Knapp zusammengefasst bringt die RVG Reform vor allem eine Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung. Anwaltsgebühren steigen linear um 10 %, bei sozialrechtlichen Mandaten um 20 %. Auch die Gerichtskosten sollen mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 angehoben werden.

Neben der Erhöhung der Wertgebührentabellen und den Betragsrahmengebühren sind insbesondere folgende Regelungen von Bedeutung:

- Ausweitung der Einigungsgebühr bei außergerichtlichen (Beratungs-)Mandaten
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Terminsgebühr
- Anhebung der Kilometerpauschale auf 0,42 Euro
- höhere Tages- und Abwesenheitsgelder (30, 50, und 80 EUR)
- Anhebung des Verfahrenswertes in Kindschaftssachen von 3.000 Euro auf künftig 4.000 Euro
- Änderung der Kappungsgrenze der bei Prozesskostenhilfe zugrunde zu legenden Wertgebührentabelle auf 50.000,00 EUR
- gebührenrechtliche Berücksichtigung von Pausen in Strafsachen

Sowohl die lineare Anpassung als auch die strukturellen Änderungen bleiben hinter den Forderungen der BRAK und des DAV zurück.

## 5. elektronischer Rechtsverkehr

### 5.1. beA: Auswertung der Erstregistrierungsquote nach Kammerbezirken

Knapp 1 Jahr vor Inkrafttreten der aktiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Postfaches für unseren Berufsstand hat die BRAK eine Auswertung der Erstregistrierungsquote aller beA-Postfächer veranlasst, aufgeschlüsselt nach Kammerbezirken.



Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk liegt nicht nur im Vergleich mit den anderen regionalen Kammern ganz vorne, es stellt auch eine erhebliche Erleichterung in der Geschäftsstelle der Kammer und in der Kommunikation mit den hiesigen Gerichten dar, dass **99 % unserer Mitglieder beA erstregistriert** sind.

beA - Auswertung der Erstregistrierungsquote nach Kammerbezirken  
Stichtag: 29.10.2020

Kammer	B	BA	BSH	BRB	BS	CE	D	DO	Thüringen	F	FR	HAM	HB	HH	K	KA	KO	KS	M	Sachs-Anh.	N	OL	S	SB	SL	SN	TU	ZW	Summe
Summe	15.944	2.137	40	2.316	1.777	6.351	14.543	4.792	9.903	22.750	3.448	14.759	1.965	12.082	14.729	5.069	3.530	1.875	29.337	1.642	9.420	2.869	6.824	1.719	4.137	1.452	2.149	1.430	155.520
unvollständig aktiv	11.891	2.130	40	2.183	1.624	5.300	10.738	4.100	1.037	13.424	3.334	11.036	1.848	9.001	10.824	4.563	3.491	1.546	17.127	1.418	6.824	2.334	6.824	1.232	3.482	1.291	1.891	1.320	143.841
Anteil	74%	82%	100%	94%	87%	83%	74%	86%	87%	60%	92%	75%	94%	74%	74%	90%	99%	82%	60%	86%	82%	89%	77%	84%	84%	87%	88%	92%	77%

  

Kammer	B	BA	BSH	BRB	BS	CE	D	DO	EF	F	FR	HAM	HB	HH	K	KA	KO	KS	M	MO	N	OL	S	SB	SL	SN	TU	ZW	Summe
Summe	15.944	2.137	40	2.316	1.777	6.351	14.543	4.792	9.903	22.750	3.448	14.759	1.965	12.082	14.729	5.069	3.530	1.875	29.337	1.642	9.420	2.869	6.824	1.719	4.137	1.452	2.149	1.430	155.520

  

Kammer	B	BA	BSH	BRB	BS	CE	D	DO	EF	F	FR	HAM	HB	HH	K	KA	KO	KS	M	MO	N	OL	S	SB	SL	SN	TU	ZW	Summe
Summe	15.944	2.137	40	2.316	1.777	6.351	14.543	4.792	9.903	22.750	3.448	14.759	1.965	12.082	14.729	5.069	3.530	1.875	29.337	1.642	9.420	2.869	6.824	1.719	4.137	1.452	2.149	1.430	155.520

  

Kammer	B	BA	BSH	BRB	BS	CE	D	DO	EF	F	FR	HAM	HB	HH	K	KA	KO	KS	M	MO	N	OL	S	SB	SL	SN	TU	ZW	Summe
Summe	15.944	2.137	40	2.316	1.777	6.351	14.543	4.792	9.903	22.750	3.448	14.759	1.965	12.082	14.729	5.069	3.530	1.875	29.337	1.642	9.420	2.869	6.824	1.719	4.137	1.452	2.149	1.430	155.520

**beA - Auswertung der Erstregistrierungsquote nach Kammerbezirken**  
Stichtag: 29.10.2020

Kammer	B	BA	BSH	BRB	BS	CE	D	DO	EF	F	FR	HAM	HB	HH	K	KA	KO	KS	M	MO	N	OL	S	SB	SL	SN	TU	ZW	Summe
Summe	15.944	2.137	40	2.316	1.777	6.351	14.543	4.792	9.903	22.750	3.448	14.759	1.965	12.082	14.729	5.069	3.530	1.875	29.337	1.642	9.420	2.869	6.824	1.719	4.137	1.452	2.149	1.430	155.520

  

Kammer	B	BA	BSH	BRB	BS	CE	D	DO	EF	F	FR	HAM	HB	HH	K	KA	KO	KS	M	MO	N	OL	S	SB	SL	SN	TU	ZW	Summe
Summe	15.944	2.137	40	2.316	1.777	6.351	14.543	4.792	9.903	22.750	3.448	14.759	1.965	12.082	14.729	5.069	3.530	1.875	29.337	1.642	9.420	2.869	6.824	1.719	4.137	1.452	2.149	1.430	155.520

  

Kammer	B	BA	BSH	BRB	BS	CE	D	DO	EF	F	FR	HAM	HB	HH	K	KA	KO	KS	M	MO	N	OL	S	SB	SL	SN	TU	ZW	Summe
Summe	15.944	2.137	40	2.316	1.777	6.351	14.543	4.792	9.903	22.750	3.448	14.759	1.965	12.082	14.729	5.069	3.530	1.875	29.337	1.642	9.420	2.869	6.824	1.719	4.137	1.452	2.149	1.430	155.520

  

Kammer	B	BA	BSH	BRB	BS	CE	D	DO	EF	F	FR	HAM	HB	HH	K	KA	KO	KS	M	MO	N	OL	S	SB	SL	SN	TU	ZW	Summe
Summe	15.944	2.137	40	2.316	1.777	6.351	14.543	4.792	9.903	22.750	3.448	14.759	1.965	12.082	14.729	5.069	3.530	1.875	29.337	1.642	9.420	2.869	6.824	1.719	4.137	1.452	2.149	1.430	155.520

Ein Ergebnis, auf das wir stolz sein können, jedoch angesichts der aktuellen Lage sowie der anstehenden weiter fortschreitenden Digitalisierung und der anstehenden aktiven Nutzungspflicht zum 01.01.2022 auch geboten erscheint.

## 5.2. Arbeiten mit dem beA während der pandemiebedingten Einschränkungen

(Quelle: [bea-Newsletter 14-2020](#))

Quarantäne, Homeoffice, virtuelle Konferenzen – das Coronavirus hat auch das Leben der Rechtsanwälte auf den Kopf gestellt. Das beA unterstützt indes die Kollegen auch in dieser ungewöhnlichen Zeit zuverlässig bei ihren täglichen Arbeitsabläufen, unabhängig davon, ob sie sich regulär in der Kanzlei aufhalten, von zu Hause aus tätig werden oder bewährte Mitarbeiter quarantänebedingt nicht ins Büro kommen können. Dass Schriftsätze in den letzten Monaten vermehrt digital versandt wurden, zeigen auch die statistischen Daten: Waren im September

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

1.404,771 eingegangene und 1.325,271 versandte beA-Nachrichten zu verzeichnen, erhöhte sich die Anzahl der Eingänge im Oktober auf stattliche 1.457.794 und die der Nachrichtenausgänge auf 1.478.459.

Sowohl für Einzelanwälte als auch für diejenigen, die in Großkanzleien tätig sind, bietet es sich an, auch in der eigenen Wohnung mit dem beA arbeiten zu können. Dafür benötigen Sie nur Ihren mit dem Internet verbundenen PC, die aktuelle beA-Client Security für Ihr Betriebssystem sowie natürlich ein Zertifikat, d. h. einen Sicherheitstoken, um sich in Ihr beA einloggen zu können. In der Regel befindet sich das Zertifikat auf der beA-Karte, die jeder Nutzer bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bestellen kann (sog. Hardware-Token). Zunächst einmal kann die beA-Karte natürlich einfach mit nach Hause genommen werden. Dann benötigen Sie für den heimischen PC noch ein Kartelesegerät, das ebenfalls über die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer oder auch anderweitig bezogen werden kann. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine zweite beA-Karte zu bestellen. Mit diesen Möglichkeiten können Sie im Büro wie auch in den eigenen vier Wänden sämtliche beA-Funktionen genutzt werden. Bitte denken Sie aber daran, Ihre beA-Karte stets sicher und vor fremdem Zugriff geschützt aufzubewahren. Manche Kollegen verwenden auch ein beA-Softwarezertifikat, um auch zu Hause oder vom Laptop ihr beA abrufen zu können.

Für Mitarbeiter gibt es – wie Sie sicherlich schon wissen – beA-Mitarbeiterkarten. Die beA-Karte Mitarbeiter enthält, anders als die beA-Karte Basis oder Signatur, im Zertifikat keine SAFE-ID. Sie ist auch im Übrigen nicht personengebunden. Sie muss erst mit einem beA-Profil verbunden werden; dann müssen dem Inhaber die Mitarbeiterkarte wiederum Rechte zugewiesen werden. Wenn Sie dann mit Ihrem Mitarbeiter vereinbaren, die beA-Mitarbeiterkarte mit nach Hause zu nehmen, kann er mit dem Kartelesegerät und installierter Client Security auch mit dem beA arbeiten, ohne in der Kanzlei zu erscheinen.

Und unabhängig davon, ob es sich um PCs im Büro, bei Ihnen daheim oder bei Ihren Mitarbeitern zuhause handelt: Ein aktuelles Virenschutzprogramm sollte immer installiert sein. Zudem sollten Sie einem anwaltlichen Vertreter Zugang zu Ihrem beA gewähren. Wird gegenüber der jeweiligen RAK ein Vertreter benannt, so hat dieser gem. § 25 Abs. 3 RAVPV lediglich Zugriff auf die Nachrichtenübersicht. Daher empfiehlt es sich, Ihrem Vertreter auch über die Benutzerverwaltung Rechte an Ihrem beA einzuräumen, z. B. auf Öffnen der einzelnen Nachrichten oder auch, falls gewünscht, auf Versenden von Nachrichten.

### 5.3. bea Anwendersupport

Den neuen **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter

**030 21787017**

sowie per E-mail unter [servicedesk@beasupport.de](mailto:servicedesk@beasupport.de). Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

<https://portal.beasupport.de/external>

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissensdatenbank“ übersichtlich beantwortet.

Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter [brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/](http://brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/).

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter [www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/](http://www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/).

## 6. „UK-Anwälte post Brexit“

Ein Beitrag von **Kay-Thomas Pohl**. Rechtsanwalt, Notar a.D., Vorsitzender des Ausschusses Europa der BRAK, Berlin:

Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich (UK) und der EU27 müssen wir damit rechnen, dass das Vereinigte Königreich mit Ablauf des sog. Übergangszeitraumes gemäß Art. 126 des Austrittsabkommens vom 24.01. 2020 am 31.12.2020 aus dem Binnenmarkt ohne ein zum Austrittsabkommen hinzutretendes Abkommen über die künftigen beiderseitigen Beziehungen ausscheidet. Das UK wird dann Drittland. Das hat Konsequenzen sowohl für die einzelnen Anwältinnen und Anwälte als auch für deren Kanzleien in Deutschland, aber auch generell für Berufsausübungsgesellschaften deutscher Berufsträger in einer Rechtsform des Rechtes einer der drei Rechtsordnungen des UK.

### **Advocates, Barristers, Solicitors**

Derzeit sind Berufskollegen, die über eine im UK erworbene Berufsqualifikation als advocate, barrister oder solicitor verfügen und sich in Deutschland niedergelassen haben, „europäische Rechtsanwälte“ im Sinne der Richtlinien 77/249 EWG, 98/5 EG und des EuRAG. Sie dürfen in Deutschland und unionsweit sowie in den EWR-Staaten und der Schweiz Rechtsdienstleistungen im Unionsrecht und im deutschen Recht sowie im Recht der jeweils anderen Mitgliedstaaten erbringen, wenn Sie von der zuständigen Organisation im Mitgliedsstaat (in Deutschland also den regionalen Rechtsanwaltskammern) aufgenommen wurden. Sie sind vor allen deutschen Gerichten mit Ausnahme des BGH in Zivilsachen postulationsfähig.

Nach dem 31.12.2020 entfällt die Eigenschaft „europäischer Rechtsanwalt“. Die Kammermitgliedschaft der bereits aufgenommenen europäischen Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK erlischt nicht kraft Gesetzes, die Aufnahme müsste also widerrufen werden. Bislang sieht weder § 14 BRAO noch auch § 4 EuRAG für diesen Fall den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als europäischer Rechtsanwalt vor. Eine Erstreckung der Widerrufsgründe des § 4 Abs. 1 und 2 EuRAG auf den Verlust „des Status eines europäischen Rechtsanwalts aus anderen Gründen“ -hier: Austritt eines Mitgliedstaates aus der Union- befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (Art. 5 des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften). Nach der ersten Lesung, die bereits erfolgt ist, beschäftigt sich jetzt der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit dem Entwurf, sodass mit dem Inkrafttreten des Art. 5 zum Jahresende gerechnet werden kann.

Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK, die gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO als deutsche Rechtsanwälte zugelassen („eingegliedert“) wurden, genießen hingegen in der Regel Bestandsschutz (siehe dazu unten).

## **WHO-Anwalt**

An die Stelle des Status „europäischer Rechtsanwalt“ tritt am 01.01.2021 -vorbehaltlich einer Aufnahme der UK-Anwälte in die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung- die Rechtsstellung eines Berufsträgers aus einem Mitgliedstaat der WHO. Gemäß § 206 ist im Falle der Niederlassung die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen im Recht des Herkunftslandes, hier also des UK, und im internationalen Recht, jedoch nicht mehr im deutschen Recht oder im Unionsrecht gestattet. Die Erbringung vorübergehender Rechtsdienstleistungen in Deutschland, etwa in der Kanzlei von Sozien oder von kooperierenden Kollegen (fly in- fly out) durch außerhalb Deutschlands niedergelassene Berufsträger aus dem UK, auch wenn Sie Sozien in Deutschland niedergelassener Kanzleien sind, ist dann nicht mehr erlaubt.

## **Integration als Rechtsanwalt**

Sofern einzelne Kollegen aus dem UK gemäß §§ 11,12, 13 oder 16ff EuRAG als deutsche Rechtsanwälte zugelassen worden sind, bleibt „eine vor Ende des Übergangszeitraumes erfolgte Anerkennung“ erworbener Berufsqualifikationen erhalten. Das ergibt sich einerseits aus Art. 27 des Austrittsabkommens unter der Voraussetzung, dass die Kolleginnen und Kollegen hier ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des der Art. 15 des Abkommens erworben haben, was in der Regel der Fall sein wird.

Dass die Zulassung als Rechtsanwalt durch den Brexit unberührt bleibt, ergibt sich andererseits ohnehin aus dem nationalen deutschen Recht, welches die Zulassung weder von einer deutschen Staatsangehörigkeit noch auch von der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des EWR abhängig macht. Freilich büßt die Rechtsstellung der UK-Staatsangehörigen als deutsche Rechtsanwälte einen Teil ihres Charmes ein: Die andauernde Anerkennung dieser Berufsqualifikation gilt gemäß Art. 27 des Austrittsabkommens „in dem betreffenden Staat“, hier also in Deutschland, aber nicht mehr unionsweit. Ob und ggf. welche Rechtsdienstleistungen ein UK-Staatsangehöriger als deutscher Rechtsanwalt in anderen Mitgliedstaaten der Union bzw. des EWR erbringen darf, richtet sich dann ausschließlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen potentiellen Gastlandes. Unionsweite Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vermittelt die Zulassung als Rechtsanwalt dann nicht mehr.

## **Syndici**

Für die europäischen Syndikusrechtsanwälte entspricht die Situation der Situation der niedergelassenen Rechtsanwälte: vorbehaltlich des Inkrafttretens des entsprechenden Gesetzes ist ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer nach dem Brexit zu widerrufen.

Aber selbst für Syndikusrechtsanwälte, die für ihre derzeitige Tätigkeit als deutsche Syndikusrechtsanwälte eingegliedert wurden, wird Rechtsunsicherheit entstehen. Sie sehen sich dem Risiko ausgesetzt, nach einem Tätigkeitswechsel und dem damit verbundenen Widerruf ihrer Zulassung gemäß § 46 Abs. 2 BRAO nicht wieder eingegliedert zu werden, d.h. in Deutschland nicht mehr als Syndikusrechtsanwalt arbeiten zu können. Syndikusrechtsanwälte müssen für jede neue Tätigkeit (eine wesentliche Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber genügt für den Verlust der bisherigen Zulassung) neu als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden. Nach dem

Brexit verlieren aber die Kolleginnen und Kollegen mit UK-Qualifikation die Voraussetzungen, um in Deutschland als deutscher Syndikusrechtsanwalt (im Wege der Eingliederung) erneut zugelassen zu werden, oder als europäischer Syndikusrechtsanwalt aufgenommen zu werden. Zumindest eine gesetzgeberische Klarstellung, dass die einmal erfolgte Anerkennung der Berufsqualifikation als deutscher Syndikusrechtsanwalt durch einen Widerruf auf Grund veränderter Tätigkeit verbunden mit erneuter Zulassung nicht erlischt, wäre hilfreich.

### **Anwaltstitel eines anderen Mitgliedstaates**

Hat ein solicitor, barrister oder advocate in einem anderen Mitgliedstaat, etwa in Irland, eine Qualifikation als europäischer Rechtsanwalt zusätzlich zu seiner Qualifikation im UK erworben, zeigt sich das deutsche Recht großzügig. § 1 EuRAG geht insoweit weiter als Deutschland es nach der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte 98/5 EG müsste. Während die Richtlinie in Art. 1 Abs. 2 lit a) die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten voraussetzt, genügt nach §§ 1, 2 EuRAG das Innehaben einer der dort aufgeführten Berufsbezeichnungen anderer Mitgliedstaaten für die Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Zahlreiche solicitors aus England und Wales haben in den letzten Jahren in Erwartung des bevorstehenden Brexits den Status eines irischen solicitor erworben. Da Irland ebenso wie auch England und Wales zusätzlich zur Berufsqualifikation ein zeitlich befristetes „Practising Certificate“ als Voraussetzung der Berufsausübung kennen, stellt sich die Frage, ob die deutschen Kammern zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation als solicitor auch die Vorlage eines gültigen „Practising Certificate“ verlangen sollten. Die Law Society of Ireland sieht dessen Vorlage für Zwecke der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistung vor, nicht jedoch als dauerndes Erfordernis nach erfolgter Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, hier also Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Dass der Ablauf des zeitlich befristeten practising certificate unschädlich sei, wirkt sich dann ähnlich wie eine Befreiung von der Kanzleipflicht aus. Da nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 EuRAG der bloße Nachweis des Anwaltstitels genügt, dürfte das der deutschen Rechtslage entsprechen und ist auch sachgerecht.

### **Kanzleien**

Gemäß § 206 BRAO niedergelassene WHO-Anwälte, deutsche Rechtsanwälte und europäische Rechtsanwälte können sich gemäß § 59a Abs. 2 Nr. 1 zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.

Die deutschen Berufsträger haben dabei das deutsche Berufsrecht und die danach bestehende Beschränkung der ihnen für die gemeinsame Berufsausübung zur Verfügung stehenden Rechtsformen zu beachten. Zulässig sind mit Ausnahme der KG und der OHG die Rechtsformen des deutschen Kapital- und Personengesellschaftsrechts und die entsprechenden Rechtsformen der EU und EWR Mitgliedstaaten. Wird eine dieser Rechtsformen gewählt, vermitteln der bzw. die Gesellschafter, welche deutsche oder europäische Rechtsanwälte sind, der Gesellschaft das Recht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht und im Unionsrecht, sofern die Gesellschaft dabei durch persönlich entsprechend berechnete Berufsträger handelt.

Zu diesen Rechtsformen gehört derzeit noch eine im UK errichtete LLP. Nach dem erwarteten „harten“ Brexit wird das für LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union und des EWR nicht mehr der Fall sein.

LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union dürfen somit nach einem harten Brexit in Deutschland keine Rechtsdienstleistungen mehr erbringen, auch nicht durch ihre in Deutschland zugelassenen Berufsträger. Die einzelnen in Deutschland zugelassenen Berufsträger bleiben natürlich berechtigt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen: Es wird dann im Wege der Auslegung zu ermitteln sein, ob sie das Mandat auf eigene Rechnung führen oder für eine neben die LLP getretene GbR, gebildet z.B. durch die in Deutschland weiterhin zur Berufsausübung berechtigten Berufsträger; beides jeweils mit unbeschränkter persönlicher Haftung.

LLPs mit dem Verwaltungssitz in Deutschland werden ein anderes, durch den Brexit bedingtes, Problem haben. An die Stelle des derzeit noch geltenden IPR des Unionsrechtes, welches nach der Rechtsprechung des EuGH zum Zwecke der Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit an das Gründungsstatut -hier: UK- anknüpft, wird im Verhältnis zum Drittstaat UK das deutsche IPR, welches an den Sitz anknüpft, treten. LLPs mit Verwaltungssitz im Inland werden dann Gesellschaften deutschen Rechts. Sie werden sich in eine Gesellschaftsform deutschen Rechts kraft Gesetzes umwandeln, nach überwiegender Meinung wohl in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Damit hätte die Gesellschaft dann zwar wieder eine nach dem deutschen Berufsrecht zulässige Rechtsform, verlore aber Ihre Haftungsbeschränkung, sofern nicht die Gesellschafter selbst zuvor einen Rechtsformwandel beschließen. Dass der Gesetzgeber rechtzeitig vor dem 31.12.2020 die Rechtsform der GmbH & Co KG als zulässige Berufsausübungsgesellschaft eröffnet oder eine Übergangsregelung für LLP schafft, erscheint in Ermangelung entsprechender Absichtserklärungen oder Entwürfe des BMJV unwahrscheinlich.



*Kay-Thomas Pohl, Rechtsanwalt,  
Notar a.D., Vorsitzender des  
Ausschusses Europa der BRAK, Berlin*

## 7. Aus- und Fortbildung

### 7.1. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Das Bundeskabinett hatte am 24 Juni 2020 ein Eckpunktepapier für ein Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ verabschiedet, um durch die Corona-Pandemie bedrohte Ausbildungsplätze zu sichern. Gefördert werden Betriebe mit bis zu 249 Beschäftigten, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen durchführen. Das Programm gilt somit auch für ausbildende Anwaltskanzleien, sofern die für die einzelnen Maßnahmen vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Am 1. August ist nunmehr die Erste Förderrichtlinie für das Programm in Kraft getreten. Die Förderung umfasst die Bereiche: „Ausbildungsprämie“, „Ausbildungsprämie plus“, „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“ sowie die „Übernahmepremie“. Die Förderrichtlinie sowie die entsprechenden Anträge und Bescheinigungen sind auf dem Internetauftritt der [Bundesagentur für Arbeit](#) zu finden.

In der Förderrichtlinie wird klargestellt, dass kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht, sondern über die Anträge nach der Reihenfolge der Antragseingänge bis zur Erschöpfung der Mittel entschieden wird.

## 7.2. Konjunkturumfrage Sommer 2020 in den Freien Berufen

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führte im Auftrag des BFB turnusmäßig im zweiten Quartal 2020 unter rund 2.000 Freiberuflern eine Umfrage zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und Kapazitätsauslastung durch.

Nach Auswertung der vom BFB durchgeführten Konjunkturumfrage zeigt sich entlang von Vergleichswerten der Konjunkturumfrage aus dem Vorjahr, dass die Corona-Pandemie tiefe Spuren in den freiberuflichen Berufen hinterlässt und daher die Lage der Freiberufler – auch der Anwaltschaft – äußerst angespannt ist.

Die Ergebnisse stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

### **Aktuelle Geschäftslage**

28,5 % der befragten Freiberufler stufen ihre aktuelle Geschäftslage als gut ein, 40,7 % als befriedigend und 30,8 % als schlecht. Dies ist verglichen mit den Sommer Werten 2019 eine deutliche Abwärtsentwicklung. Vor einem Jahr lagen die Werte bei 41,5 % (gut), 41,6 % (befriedigend) und 16,9 % (schlecht).

Alle vier Freiberufler-Gruppen beurteilen ihre aktuelle Lage schlechter als im Vorsommer: Die befragten technisch-naturwissenschaftlichen Freiberufler und die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberufler sind zurückgenommener, die freien Heilberufe und die freien Kulturberufe noch verhaltener.

### **Sechs-Monats-Prognose**

Für das kommende Halbjahr erwarten 8,6 % der Befragten eine günstigere, 34,6 % eine gleichbleibende und 56,8 % eine ungünstigere Entwicklung. Hier verschieben sich die Werte im Vergleich zum letztjährigen Sommer deutlich: diese lagen bei 21,4 % (günstiger), 67,2 % (gleichbleibend) und 11,4 % (ungünstiger).

Für alle vier Freiberufler-Gruppen steht das kommende Halbjahr unter ungünstigeren Vorzeichen. Die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberufler und die technisch naturwissenschaftlichen Freiberufler sehen die zukünftigen Entwicklungen kritisch. Noch verhaltener sind die freien Heilberufe und die freien Kulturberufe.

### **Personalplanung**

11,7 % der befragten Freiberufler gehen davon aus, binnen zwei Jahren mehr Mitarbeiter zu haben. 67,5 % rechnen mit einer stabilen Personaldecke und 20,8 % fürchten, Stellen abbauen zu müssen.

### **Konjunkturbarometer**

Durch die Jahresvergleiche der BFB-Konjunkturbefragungen wird das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ersichtlich. Das Geschäftsklima insgesamt wird deutlich schlechter eingeschätzt als in den Vorjahren. Der Geschäftsklimaindex in den Freien Berufen, also die Verknüpfung von Lageanalyse und Perspektive, ist negativ, allerdings nicht ganz so schlecht wie in der gewerblichen Wirtschaft.

## Aktuelle Auslastung der Kapazitäten

Hier spiegeln die Werte eine sich verschlechternde Situation und merkliche Auftragsrückgänge. Im Rahmen der aktuellen Befragung geben 14,1 % der Befragten an, dass ihre Kapazitäten überschritten sind. Noch im Sommer 2019 lag dieser Wert um rund zehn Prozentpunkte höher. Des Weiteren sind aktuell 34 % zu mehr als 75 bis zu 100 % ausgelastet, 16 % zu mehr als 50 bis zu 75 %, 15,4 % zu mehr als einem Viertel bis zur Hälfte und 20,5 % bis zu einem Viertel. Von denjenigen, die überausgelastet sind, sind bei gut zwei Drittel die Kapazitäten bis zu einem Viertel überschritten.

## Perspektivische Auslastung

Auch an diesen Werten lässt sich eine deutliche Abwärtsentwicklung ablesen. Von denjenigen, die noch nicht überausgelastet sind, erwarten zwei Prozent, binnen der kommenden sechs Monate, und 5,3 %, innerhalb der nächsten zwei Jahre über 100 % ausgelastet zu sein. Diese Werte lagen im Sommer 2019 noch bei 6,1 und 7 %.

## 7.3. AFBGÄndG

Das **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz** (AFBG) unterstützt mit finanziellen Mitteln die berufliche Aufstiegsfortbildung von Fachkräften und soll Existenzgründungen erleichtern. Die Förderung ist ein Äquivalent zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und wird deshalb schlagwortartig auch *Meister-BAföG* oder *Aufstiegs-BAföG* genannt. Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wurde zum 1. Januar 1996 eingeführt, zum **1. August 2020** trat das 4. AFBG Änderungsgesetz mit dem Ziel der Erweiterung des Förderkreises und einer deutlichen Verbesserung des Förderumfanges in Kraft. Anders als im BAföG existiert im AFBG keine maximale Altersgrenze.

Die Novelle umfasst höhere Zuschussanteile, höhere Freibeträge und höhere Darlehenserlasse. Neu ist, dass der Aufstieg künftig über alle drei Fortbildungsstufen bis auf das „Master-Niveau“ unterstützt wird. Die Förderung umfasst auch die Vorbereitung auf Prüfungen für Abschlüsse nach dem BBiG.

Einen besonderen Fokus legt die Reform ferner auf die Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsförderung. So wurde die Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte von bisher 50 % zu einem Vollzuschuss ausgebaut, der nicht zurückzuzahlen ist. Außerdem wird der einkommensabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende von 130 Euro auf 150 Euro angehoben.

Auch der Zuschuss auf Lehrgangs- und Prüfungsgebühren steigt von 40 auf 50 %. Ein weiterer Anreiz für die Teilnahme an Aufstiegsprüfungen ist, dass bei erfolgreichem Abschluss künftig die Hälfte des Darlehens erlassen wird; bislang waren es nur 40 %.

Ferner sollen durch die Neuregelungen auch Existenzgründer profitieren. So sehen diese Regelungen einen vollständigen Erlass des Restdarlehens für Fortbildungskosten vor, damit Existenzgründer schuldenfrei in die Selbständigkeit starten können. Für Geringverdiener werden



zudem die Möglichkeiten, die Rückzahlung eines Darlehens zu stunden oder gar zu erlassen, erweitert.

Das AFBG wird zu 78 Prozent vom Bund (BMBF) und zu 22 Prozent von den Ländern finanziert. 2018 gab es rund 167.000 Geförderte. Seit Bestehen des AFBG (1996), dem heutigen Aufstiegs-BAföG, konnten so mehr als 2,8 Mio. berufliche Aufstiege mit einer Förderleistung von insgesamt rd. 9,2 Mrd. Euro ermöglicht und gefördert werden.

Sie finden das Gesetz unter [BGBl. I 2020 S. 600 ff.](#)

## 7.4. Seminarhinweis

Wir dürfen darauf hinweisen, dass aufgrund der derzeitigen Vorgaben als Präsenz geplante Veranstaltungen in der Regel auf **Online-Veranstaltungen** umgestellt werden.

Wir benutzen die Anbieter **EDUDIP** und **ZOOM**. Im Falle einer Änderung erhalten Sie zeitnah Nachricht.

Mit der Anmeldung zu einem Seminar über unsere Homepage erhalten Sie einen Link, der es Ihnen ermöglicht, Ihre jeweiligen Seminarunterlagen elektronisch herunterzuladen. Sollte uns dies bei einzelnen Veranstaltungen nicht möglich sein, erhalten Sie eine Mail mit den Seminarunterlagen.

Das aktuelle Seminarprogramm bis Ende März 2021 finden Sie auf unserer Homepage unter [https://www.rakko.de/alle\\_seminare/](https://www.rakko.de/alle_seminare/), sowie in der Anlage zu diesem Kammerreport.

## 7.5. Erste Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

Die Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung ist rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft getreten. Sie sieht in § 8 ZMediatAusbV-neu eine Regelung zur Hemmung von Fristen wie folgt vor:

*„War jemand ohne sein Verschulden gehindert, eine in dieser Verordnung genannte Frist einzuhalten, so ist der Lauf dieser Frist für die Dauer des Hindernisses, höchstens jedoch für die Hälfte der jeweils einzuhaltenden Frist, gehemmt.“*

Die ZMediatAusbV legt zwar fest, innerhalb welcher Fristen bestimmte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie eine erste praktische Mediation, Einzelsupervision und Fortbildungen durchzuführen sind, damit Betroffene die Bezeichnung „Zertifizierte Mediatorin“ oder „Zertifizierter Mediator“ führen dürfen (vgl. §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 ZMediatAusbV). Eine Regelung für den Fall, dass Betroffene die Fristen aufgrund eines unverschuldeten Hindernisses nicht einhalten können, fehlt. Die Aus- und Fortbildung ist für die Betroffenen mit erheblichen zeitlichen und finanziellen Belastungen verbunden. Aus diesem Grund soll Betroffenen ein zeitlicher Aufschub für die Durchführung der geforderten Maßnahmen gewährt werden, indem das Erfordernis einer (kosten- und zeitintensiven) Wiederholung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Falle eines unverschuldeten Fristversäumnisses unterbunden wird.

Um insbesondere auch den durch die COVID-19-Pandemie bedingten Ausgangs- und Kontaktsperrungen im Bereich der Mediatorenaus- und -fortbildung Rechnung zu tragen, trat die Verordnung rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Wir verweisen auf [BGBI I 2020, 1869](#)

## 8. Öffentlichkeitsarbeit

### 8.1. Justizratsverleihung 15.09.2020

#### Mitglieder zu Justizräten ernannt

**Ehrentitel** Engagement für Berufsstand gewürdigt

Mainz/Koblenz: Ministerpräsidentin **Malu Dreyer** hat acht verdiente Persönlichkeiten aus Rheinland-Pfalz zu Justizräten ernannt, darunter Rechtsanwalt **Prof. Dr. Hubert Schmidt, Dr. Hans Vogt, Hans-Jürgen Merk, Günther Maximini**.

Mit den Ehrentiteln würdigt das Land neben erfolgreicher Berufstätigkeit vor allem auch das ehrenamtliche Engagement für den Berufsstand.

In einer Feierstunde im Festsaal der Mainzer Staatskanzlei gratulierte **Malu Dreyer** den Ernannten zu ihrem beruflichen Ehrentitel.

Durch langjährige und vielfältige Arbeit hätten die Geehrten sich nicht nur berufliche Verdienste erworben, sondern auch eine besondere Wertschätzung unter den Kollegen und in der Bevölkerung erlangt.

**Prof. Dr. Hubert Schmidt**, Fachanwalt für Steuerrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht, ist seit November 1990 als Rechtsanwalt zugelassen und betreibt mit weiteren Kollegen eine Kanzlei in Koblenz. Er ist seit Februar 1996 Mitglied der Prüfungsabteilung I des Landesprüfungsamtes für Juristen, um nur eine seiner zahlreichen Ehrenämter aufzuzählen. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk gehört er seit Mai 2019 an.



*Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Hubert Schmidt*



Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Herr Rechtsanwalt Dr. Hans Vogt

**Dr. Hans Vogt** ist seit 1979 als Rechtsanwalt zugelassen und betreibt ebenfalls mit weiteren Kollegen eine Kanzlei in Koblenz. **Dr. Vogt** hat sich früh ehrenamtlich engagiert u. a. als Rechnungsprüfer der Rechtsanwaltskammer Koblenz, ebenso war er lange Zeit Rechnungsprüfer beim Anwaltsverein und dem Versorgungswerk. Außerdem war er lange Zeit im Fachanwaltsvorprüfungsausschuss für Steuerrecht tätig. Des Weiteren hat er zahlreiche Veröffentlichungen zu den unterschiedlichsten Themen getätigt.

**Hans-Jürgen Merk**, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Erbrecht, ist seit 1995 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und betreibt eine Kanzlei in Bad Kreuznach. Im Juli 2001 wurde er 2. Vorsitzender des Vereins der Rechtsanwälte beim Landgericht Bad Kreuznach, seit Dezember 2006 ist er 1. Vorsitzender des Vereins. Er richtete in Kooperation mit dem Lande Rheinland-Pfalz am 01.07.2010 die anwaltliche Beratungsstelle beim Amtsgericht Bad Kreuznach (Pilotprojekt) ein, bei der mittellose Bürgerinnen und Bürger, die ein rechtliches Problem haben, schnelle kostenlose Beratung erhalten.



Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Herr Rechtsanwalt Hans-Jürgen Merk



Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Herr Rechtsanwalt Günther Maximini

**Günther Maximini**, Fachanwalt für Strafrecht, ist seit 1977 als Rechtsanwalt zugelassen und betreibt mit weiteren Kollegen eine Kanzlei in Trier. Er engagierte sich früh für die Belange des Berufsstands. Seit Juni 1983 ist er Prüfer und stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte im Landgerichtsbezirk Trier. Weiterhin ist er seit 1995 Richter am Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Koblenz. Außerdem betreut er seit 2014 ausländische Kolleginnen und Kollegen im Rahmen des multilateralen Hospitationsprogramms der IZR (Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit).

## II. Hinweise

### 1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

#### 1.1. Hinweis zur Geschäfts- und Wahlordnung

Gemäß unserer Geschäfts- und Wahlordnung Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Abs. 1 weisen wir darauf hin, dass der Präsident die Tagesordnung der Kammerversammlung bestimmt. Auf schriftliches, an den Präsidenten gerichtetes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern der Kammer müssen die von diesen angegebenen Gegenstände auf die Tagesordnung der Kammerversammlung genommen werden. Ein solches Verlangen muss bis spätestens **15. März eines Jahres** gestellt sein.

**Die Kammerversammlung im Jahr 2021 wird voraussichtlich stattfinden am 19.05.2021.**

#### 1.2. Hinweis zur Fortbildungsverpflichtung iSv § 15 FAO

Vermeehrt sind Kollegen an die Rechtsanwaltskammer mit der Bitte herangetreten, die Fortbildungsverpflichtung aufgrund der „Corona-Pandemie-Problematik“ zu reduzieren bzw. in diesem Kalenderjahr auszusetzen.

Aufgrund der Pandemie und der damit verbundenen Vorgaben wird eine Vielzahl von Präsenzveranstaltungen von diversen Veranstaltern abgesagt. Viele Kolleginnen und Kollegen befürchten deshalb, dass sie Ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht in ausreichendem Umfang nachkommen können.

Zahlreiche Veranstalter bieten inzwischen Online-Kurse, Webinare, Online-Vorträge und ähnliche Formate an, die den Anforderungen des § 15 FAO hinreichend Rechnung tragen.

Auch die Rechtsanwaltskammer Koblenz hat infolge der Corona-Pandemie ihr Angebot an Online-Seminaren massiv erweitert, zahlreiche angekündigte Präsenzveranstaltungen werden als Online-Vorträge stattfinden. Sie sind auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Koblenz zu ersehen.

Für ein Aussetzen der Fortbildungsverpflichtung besteht demzufolge keine Notwendigkeit. Bei unverschuldeter Versäumung der Fortbildungspflicht trotz des erweiterten Online-Angebots wird der Vorstand natürlich den Einzelfall prüfen und entscheiden.

#### 1.3. Hinweise zur Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte § 15 FAO

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte. Die Pflicht gilt auch, wenn der Fachanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfang ausübt oder sich z. B. im Erziehungsurlaub befindet, da der Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte ist.

Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht.

Gemäß § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**. Den Fachanwalt trifft hier eine „Bringschuld“, d. h. er ist verpflichtet, von sich aus aktiv zu werden und sollte somit nicht abwarten, bis er von der Kammer um die Vorlage des entsprechenden Nachweises gebeten wird.

Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kann der Vorstand die Erstattung zur Führung einer Fachanwaltschaft widerrufen, wenn der Rechtsanwalt die in der FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen hat. Der Vorstand wird in seiner Sitzung Anfang 2021 über einen möglichen Widerruf im Einzelfall beraten. Fachanwälte sollten deshalb bis spätestens zum 15.01.2021 gegenüber der Geschäftsstelle vorlegen.

#### 1.4. Teilerstattung beA-Umlage für das Jahr 2020

Die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach entspricht gem. § 2 Nr. 9 der Beitragsordnung dem Grunde und der Höhe nach demjenigen Beitrag, den die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO jeweils beschließt und als Beitrag gem. § 178 BRAO bei der Kammer erhebt.

Im Januar 2020 erfolgte die Erhebung der beA-Umlage von den Mitgliedern in Höhe von 70 EUR je Mitglied, die BRAK hat den Beitrag indes im Februar nur in Höhe von 60 EUR je Mitglied abgerufen. Die Rückerstattung in Höhe von 10 EUR erfolgt je zum 01.01.2020 beitragspflichtigen Mitglied im Rahmen einer Verrechnung der beA-Umlage 2021, um den Verwaltungsaufwand von rund 3300 Einzelbuchungen zu vermeiden. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

#### 1.5. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer <https://www.rakko.de/wp-content/uploads/Abwicklerlexikon.pdf>. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers von den Erben, die des

Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an [nicole.haidisch@rakko.de](mailto:nicole.haidisch@rakko.de). Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

## 1.6. Einladung zum 4. digitalen Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag am 30.11.2020

Gemeinsam mit der IHK Koblenz laden wir Sie ganz herzlich zum 4. Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag am Montag, 30. November 2020 von 14:00 bis 16:00 Uhr ein. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an interessierte Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsabteilungen. Neben Informationen zu aktuellen rechtlichen Fragen bieten wir auch Gelegenheit zu kollegialem Austausch und digitaler Vernetzung. Mit Blick auf die derzeitige Situation kann die Veranstaltung dieses Jahr leider nur digital als Zoom-Meeting stattfinden. Aufgrund des virtuellen Formats musste das angedachte bisherige Programm leider gekürzt werden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte an unter [abdoulahad@koblenz.ihk.de](mailto:abdoulahad@koblenz.ihk.de) | [www.ihk-koblenz.de](http://www.ihk-koblenz.de)

Das Webmeeting wird mit Zoom durchgeführt – die Zugangsdaten senden wir Ihnen vorab per E-Mail zu.

### Unsere Agenda für den Tag:

#### **14:00 Uhr:**

Begrüßung durch **Karina Szwede** (Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin IHK Koblenz) und **Justizrat Dr. Andreas Ammer** (Vize-Präsident Rechtsanwaltskammer Koblenz) sowie Einführung in die Themen durch **Timo Frisch** (Referent Recht und Steuern IHK Koblenz)

#### **14:15 Uhr:**

„Aktuelle gesellschaftsrechtliche Fragen in Zeiten von Corona“, **Dr. Julian Engel** (Dornbach Rechtsanwälte)

### 15:00 Uhr:

"Corona und die Folgen - ein 360 Grad Blick aus der Praxis" Herr **Dietmar Welslau** (Leiter Human Resources Management Deutsche Telekom AG Bonn)

### 15:45 Uhr bis 16:00 Uhr:

Fachlicher Austausch und Resümee

Bei technischen oder inhaltlichen Fragen melden Sie sich gerne bei uns.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

## 2. Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

### Aufruf zur Weihnachtsspende 2020

Aufgrund unseres Aufrufs erhielten wir im vergangenen Jahr Spenden in Höhe von insgesamt 161.446,69 Euro. Allen, die gespendet haben, danken wir herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00 Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 Euro.



**Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!**

Zum Beispiel wird Ihre Spende dabei helfen, die Witwe und die drei Kinder eines mit 42 Jahren plötzlich verstorbenen Rechtsanwaltes in Norddeutschland zu unterstützen.

Sollte Ihnen ein Notfall bekannt oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Wir helfen gern!

### **Spendenkonto:**

Deutsche Bank Hamburg  
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00  
BIC: DEUT DEHH XXX  
Steuer-Nr.: 17/432/06459

### **Kontakt:**

Hülfskasse  
Deutscher Rechtsanwälte  
Steintwietenhof 2  
20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79  
Fax.: (040) 37 46 45  
[www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)  
info@huelfskasse.de

 huelfskasse

### 3. Der erste digitale Soldan Moot

Gewinner des ersten digitalen Soldan Moot Courts ist das Team III der Bucerius Law School in Hamburg. **Maximilian Wesselly, Paul Jezierski, Ronja May** und **Tom Taubenheim** setzen sich im Finale am 10. Oktober 2020 gegen das Team I der FU Berlin durch. Für ihre hervorragenden Leistungen erhielten sie den Soldan-Preis für die beste mündliche Verhandlung.

### III. Personalnachrichten

**Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus August 2020 ist verstorben:**

**RA Hanns Grones,                      Mayen    +06.10.2020 im Alter von 66 Jahren**

**Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus August 2020 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führendem elektronischem Verzeichnis gelöscht worden:**

**Landgerichtsbezirk Mainz:**

Joachim Stöbener,	Mainz	10.09.2020
Fatih Volkan,	Niestein	27.10.2020
Alena Fuchs,	Mainz	31.10.2020
Matthias Becker,	Klein-Winternheim	02.11.2020

**Landgerichtsbezirk Koblenz:**

Stefanie Tiede,	Koblenz	25.08.2020
Theresa Siegmund,	Koblenz	31.08.2020
Ann-Kathrin Schrepfer,	Unkel	31.08.2020
Kevin Müller, LL.M.,	Koblenz	01.09.2020
Tim Christian Droese,	Koblenz	11.09.2020
Horst Dreimüller,	Bonfeld	15.09.2020
Jan Willem Smits,	Bad Neuenahr-Ahrweiler	30.09.2020
Hans-Jürgen Krah,	Linz am Rhein	30.09.2020
Olcay Sezer,	Betzdorf	30.09.2020
Michael Helbach,	Vallendar	06.10.2020
Hanns Grones,	Mayen	06.10.2020
Dr. Falko Ritter,	Bad Neuenahr-Ahrweiler	10.10.2020
Werner Lauer,	Braubach	10.11.2020



**Landgerichtsbezirk Trier:**

Roman Raach,	Kenn	10.10.2020
Jürgen Erfurth,	Trier	13.10.2020
Alexandra Suhr,	Trier	14.10.2020

**Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)****Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

Thi Hiong-Phuong Nguyen KHS GmbH, Bad Kreuznach	10.08.2020
--	------------

Jan Willem Smits Verband die Führungskräfte -DFK, Essen	30.09.2020
--	------------

Friederike Fier Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz	30.09.2020
--	------------

Sandra S. Keller Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Ingelheim	10.11.2020
--	------------

**Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus August 2020 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:**

**Landgericht Bad Kreuznach****Zulassungsdatum**

Bernd Mohr, Bad Kreuznach	18.09.2020
---------------------------	------------

**Landgericht Koblenz**

Bianca Hoffmann,	Koblenz	18.08.2020
Benjamin Thiel,	Merkelbach	17.09.2020
Svenja Faust,	Koblenz	18.09.2020
Soliman Safar,	Koblenz	18.09.2020
Gundolf Schrenk,	Koblenz	18.09.2020
René Kleyer,	Koblenz	21.10.2020
Florian-Stefan Weber,	Betzdorf	29.10.2020
Melanie Schulz,	Koblenz	03.11.2020
Reka Marta Fuchs, LL.M.,	Kurtscheid	10.11.2020
Andreas Noll,	Bannberscheid	18.11.2020

**Landgericht Mainz**

Melanie Lemm,	Mainz	10.09.2020
Christian Dohnke,	Saulheim	17.09.2020
Laila Ostermann,	Mainz	18.09.2020
Dr. Yvonne Schuld,	Mainz	18.09.2020
Marcus Manfred, Eschborn,	Ingelheim	29.10.2020
Julia Glowacki,	Mainz	29.10.2020
Katharina Elisabeth Eul,	Mainz	31.10.2020
Michael C. Kleinschmidt,	Dorn-Dürkheim	03.11.2020

Elfedina Kreutner, Mainz 16.11.2020

**Landgericht Trier**

Nesrin Burcu Kaya, Luxemburg 18.09.2020  
Michael Steinhauer, Trier 18.09.2020  
Sascha Wiemann, Luxemburg 18.09.2020  
Monika Maxerath, Tawern 15.10.2020  
Dominik Pauly, Luxemburg 20.10.2020  
Aline Meiser, Trier 29.10.2020  
Dr. Matthias Wohlfahrt, Luxemburg 29.10.2020

**ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
(bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)**

Bianca Hoffmann  
ZF Active Safety GmbH, Koblenz 18.08.2020

Nermin Durić  
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien  
für das Land Hessen e.V. 29.08.2020

Horst Dreimüller  
Servicebetriebe Neuwied AÖR 01.09.2020

Johanna Kroeschell  
Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. 27.08.2020

Britta Brass  
BTGA - Bundesindustrieverband Technische  
Gebäudeausrüstung e.V. 27.09.2020

Monika Maxerath  
Weingut Egon Müller Scharzhof, Wiltingen 27.10.2020

**ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

Sonja Wolf  
IVVB Immobilien Vermietung Verwaltung Beratung GmbH, Koblenz 21.08.2020

Zoi Antoniadou (Dikigoros (Syndikus))  
Data Protection L.CHL(C) DB Cargo AG, Mainz 18.09.2020

## IV. Neue Fachanwälte

### Fachanwälte für Arbeitsrecht

Juliane Reuter LL.M.,	Hunsrückstraße 5,	55129 Mainz
Christian Al-Badaoui,	Marktstraße 4,	53424 Remagen
Marius Saager,	Rudolf-Virchow-Straße 11,	56073 Koblenz
Nina Dittmann-Kozub,	Polcher Straße 1-3,	56727 Mayen

### Fachanwälte für Erbrecht

Martin Sätzler,	Hauptstraße 361,	55743 Idar-Oberstein
-----------------	------------------	----------------------

### Fachanwälte für Familienrecht

Jasmin Jäger,	Weingartenstraße 12,	55627 Martinstein
---------------	----------------------	-------------------

### Fachanwälte für Insolvenzrecht

Christoph Grünen,	Kornmarkt 4,	54290 Trier
-------------------	--------------	-------------

### Fachanwälte für Medizinrecht

Markus Dietrich,	Kaiser-Wilhelm-Straße 1,	55543 Bad Kreuznach
------------------	--------------------------	---------------------

### Fachanwälte für Migrationsrecht

Arta Djahanschiri,	Hauptstraße 112,	55120 Mainz
--------------------	------------------	-------------

### Fachanwälte für Sportrecht

Alexander-Zacharias Bergweiler,	Kalenfelsstraße 5 A,	54290 Trier
------------------------------------	----------------------	-------------

### Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Dr. jur. Anna van den Heuvel,	Hohenzollernstraße 34,	56068 Koblenz
----------------------------------	------------------------	---------------

### Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht

Oliver Wolf, LL.M.,	Prunkgasse 61,	55126 Mainz
---------------------	----------------	-------------

## V. Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

1. Bad Kreuznach – Kanzlei für Arbeitsrecht Alexander Kessler  
Seit 20 Jahren gut eingeführte Kanzlei für Arbeitsrecht (nur Arbeitnehmer + Betriebsräte) sucht Nachfolger (m/w/d).

Vertrauliche und kostenlose Kontaktaufnahme: Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, [mail@abc-anwalt.de](mailto:mail@abc-anwalt.de) - 0172/6265286

2. Of Counsel Steuerberater

Nach über 30-jähriger Tätigkeit als Steuerberater habe ich meine Kanzlei in Mainz verkauft und stehe nunmehr interessierten Kollegen/Kanzleien als Counsel i.S.d. § 59a Abs. 1 Nr. 2 BRAO gerne zur Seite.

Die Kontaktaufnahme interessierter Kollegen soll bitte über die Rechtsanwaltskammer Koblenz erfolgen.

3. Anwaltsblatt gebunden, Jahrgänge 1982 bis 2002, kostenlos abzugeben

Dr. Walter Luthmann, Mozartstraße 6, 56075 Koblenz

Telefon: 0261/35832; E-Mail: [dr\\_luthmann@gmx.de](mailto:dr_luthmann@gmx.de)

4. Guten Tag!

Wir sind auf der Suche nach einer Kanzlei, mit der wir gemeinsam arbeiten/fusionieren möchten. Dabei ist uns wichtig, dass es sich um eine Kanzlei handelt, in der mindestens ein Rechtsanwalt weiterhin arbeiten wird.

Folgende Standorte sind uns am Liebsten: Düsseldorf, Köln, Frankfurt, Koblenz oder Hamm.

Nun zu uns: wir sind eine internationale Kanzlei, spezialisiert auf gewerbliches Zivilrecht.

Wir haben 120 Mitarbeiter und sind in 15 Ländern vertreten.

Kanzleien haben wir in Amsterdam, Veghel, Antwerpen und Barcelona.

Unsere deutsche Abteilung besteht aus 2 Rechtsanwälten, 2 Juristen und einer Rechtsanwaltsfachangestellten (alle tätig in den Niederlanden).

Inhaltlich sind wir spezialisiert auf Inkassofälle sowie gewerbliches Prozessrecht.

Falls Sie diese Anzeige anspricht, würden wir uns freuen, von Ihnen zu hören.

Rufen Sie gerne einfach an unter +31 413 380 980 oder per mail an [v.broeze@bierensgroup.com](mailto:v.broeze@bierensgroup.com).

Vivienne Broeze  
(Rechtsanwältin)

## 5. STELLENAUSSCHREIBUNG

Referendare / Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d) im Bereich Arbeitsrecht / Mietrecht / Familienrecht / Strafrecht

### Standort: Altenkirchen (Westerwald)

Die Kanzlei Steinstrass & Partner GbR behauptet sich nunmehr seit fünf Jahrzehnten am Markt im Westerwald und über dessen Grenzen hinaus und besteht aus dem Hauptstandort in Altenkirchen und einer Zweigstelle in Wissen mit fünf Rechtsanwälten und einer Rechtsanwältin.

### Ihre Aufgaben

Bei uns erhalten Sie die Möglichkeit an interessanten Fragestellungen in den Bereichen Arbeitsrecht, Mietrecht, Familienrecht und Strafrecht mitzuarbeiten. Im Rahmen Ihres Referendariats bieten wir Ihnen anspruchsvolle Aufgaben und auch die Möglichkeit, Mandantengespräche und Gerichtstermine wahrzunehmen.

### Ihr Profil

Sie haben Ihr Studium der Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen. Vertiefte Kenntnisse in den genannten Bereichen sind kein Muss, aber von Vorteil.

### Unser Angebot

Sie können Ihre Tätigkeit entweder als Stations-Referendar oder im Rahmen einer Nebentätigkeit auch als wissenschaftlicher Mitarbeiter in unserer Kanzlei aufnehmen. Die Arbeitszeiten können flexibel vereinbart werden.

### Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:

Kanzlei Steinstrass & Partner GbR  
Rechtsanwalt Daniel Wisser  
Wilhelmstr. 18  
57610 Altenkirchen (Westerwald)

oder per E-Mail: [wisser@steinstrass-partner.de](mailto:wisser@steinstrass-partner.de)

## Impressum

Herausgeber:  
Rechtsanwaltskammer Koblenz  
Rheinstraße 24  
56068 Koblenz  
Tel.: 0261 30335-0  
Fax: 0261 30335-22  
Internet: [www.rakko.de](http://www.rakko.de)  
E-Mail: [info@rakko.de](mailto:info@rakko.de)

Verantwortlich:  
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz